



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Recht und Macht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Recht und Macht



Unser Recht beruht heute im wesentlichen auf den Gesetzen. Woher stammt aber die rechtsverbindliche Kraft der Gesetze? Wie kommt es, daß das als Recht gilt, was gewisse Personen und Personenmehrheiten beschließen? Das bestimmt die Verfassung. Was ist aber die Verfassung? Selbst ein Gesetz. Auch sie schafft also Recht, zum größten Teil mittelbar, indem sie sagt, welche Willenserklärungen welcher Personen Recht sein sollen. Warum ist das aber Recht, wovon so die Verfassung mittelbar sagt, daß es Recht sein soll? Die Verfassung ist ja selbst die Willenserklärung gewisser Personen und Personenmehrheiten gewesen. Woher hat diese Erklärung ihre Rechtsverbindlichkeit entnommen? Aus einer älteren Verfassung. Die Verfassung gibt nämlich dem Gesetzgeber das Recht, sie — die Verfassung — selbst zu ändern. So entstehen auch ganz neue Verfassungen.

Aber weiter. Woher haben jene älteren Verfassungen die Befugnis genommen, Recht zu schaffen, darunter auch neue Verfassungen? Aus noch älteren Verfassungen! So kann die biedere Gesetzmäßigkeit nicht ins Unendliche weitergehn. Irgendwo kommen wir an eine Stelle, wo wir nicht mehr sagen können: diese Verfassung ist aus der vorher geltenden Verfassung gemäß deren Vorschriften entstanden; sie ist von solchen Personen in solcher Weise geschaffen, wie es dem damaligen Recht entsprach. Vielmehr: sie war tatsächlich da, wurde tatsächlich beobachtet und allgemein für geltendes Recht gehalten, aber wie sie entstanden ist, das wissen wir nicht. Hiernach würde unser Recht in letzter Reihe auf tatsächlicher Übung, einer Art Verfassungs-Gewohnheitsrecht beruhen.

Nehmen wir ein Beispiel. Unsere deutsche Reichsverfassung ist mit entstanden durch eine verfassungsmäßige Erklärung der preussischen Gesetzgeber, wodurch Preußens Verfassung entsprechend geändert wurde: nicht allein durch diese Erklärung, vielmehr wirkten zahlreiche andre Erklärungen zusammen, aber doch unter andern. Die preussische Verfassung ihrerseits verdankt ihre Entstehung der damaligen gesetzgebenden Gewalt, dem König. Dieser hatte seine Gesetzgebungsbefugnis, wenigstens für Brandenburg, ursprünglich der Verfassung des römisch-deutschen Reiches entnommen, und diese hat sich in tatsächlicher

Übung herausgebildet. Und sollte etwa unsre jetzige preußische Verfassung nicht rechtswirksam erlassen sein — wie vielfach angenommen wird —, so wäre auch sie durch langdauernde Übung wirksam geworden. Wie aber, wenn sich herausstellt, daß die jetzige oder eine frühere Verfassung weder verfassungsmäßig zustande gekommen noch in langer Übung allgemein beobachtet worden ist? Sollen dann diese Verfassung und auch alle späteren, soweit sie sich nicht selbst wieder durch lange Übung befestigt haben, unverbindlich sein, und zugleich alle unter ihrer Herrschaft erlassenen Gesetze? Solche Fälle sind im Laufe der Geschichte sehr häufig gewesen. Oft ist die Verfassung eines Landes gewaltsam, ohne Beachtung des geltenden Rechtes geändert worden, von oben und von unten, durch Staatsstreich und Revolution, auch durch gewaltsame Losreißung von Landesteilen.

Nun wird niemand unsre Frage bejahen. Niemand wird wollen, daß heute untersucht wird, ob eine Verfassung, auf der alle späteren unmittelbar oder mittelbar beruhen, nach damaligem Staatsrecht zu Recht eingeführt worden war, und wenn nicht, daß die späteren Gesetze ungültig sind. Auch hat man im Staatsleben solches nie befolgt. Beim Sturze einer gewaltsamen Regierung hat man zwar viele ihrer Gesetze aufgehoben, sogar mit rückwirkender Kraft; aber gerade durch solche Aufhebung hat man sie doch als für die Vergangenheit bindend gewesen behandelt. Und soweit man sie nicht aufhob, hat man sie als vor wie nach verbindlich angesehen*). So Caesars verfassungswidrige Einrichtungen nach seiner Ermordung, Cromwells Gesetze nach der Reaktion der Stuarts, die revolutionären und napoleonischen Gesetze nach der Rückkehr der Bourbonen. Und wenn der erste Kurfürst von Hessen versucht hat, die Einrichtungen aus der Zeit des Königreichs Westfalen als nicht bestehend zu behandeln, so erscheint das nicht nur verwerflich, sondern geradezu grotesk. Ebenso lächerlich mutet uns eine Gefinnungsüchtigkeit an, die in den dreißiger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts vorgekommen ist, also vierzig Jahre nach Erlaß des preußischen Landrechts. Da entschied ein preußischer Kreisrichter noch immer nach römischem Recht und begründete das so: Als 1794 unser Landrecht eingeführt wurde, hatte unser König nach der Verfassung des heiligen römischen Reichs als Kurfürst von Brandenburg nicht die Befugnis, selbständig ein neues Zivilgesetzbuch zu schaffen. Daher war der Erlaß des Landrechts unwirksam. Später, seit 1806, erhielt der König zwar diese Befugnis, aber dadurch wurde sein ungültiges Gesetzbuch nicht nachträglich gültig. Das Römische hieran war, daß ein Schatten, die Oberherrschaft des Reiches, als lebendes Wesen behandelt wurde, die tatsächliche Macht des preußischen Königs aber nicht.

Also: eine Verfassung kann auch durch Gewalt geändert werden. Wann aber tritt solche Änderung ein? Wenn die Pariser Kommunisten im Jahre 1871 den Grundbesitz für gemeinsam erklärten, war das etwa zunächst für

*) Vgl. hierüber Brodhans, Das Legitimitätsprinzip, 1868. S. 323, 325, 428.

Paris rechtsverbindlich und mußte später erst durch ein französisches Gesetz beseitigt werden? Oder wenn Don Carlos in den von ihm besetzten spanischen Provinzen Gesetze gab? Oder die Revolutionäre in Venetien 1848? Gewiß nicht!

Vielmehr muß durch die Gewalt ein dauernder Zustand eingerichtet sein. Das trifft zweifellos zu, wenn die neuen Gewalthaber einige Zeit lang im ruhigen, ungestörten Besitz der Gewalt gewesen sind. Aber kleinere Störungen, die den Besitz der Gewalt nicht ernstlich gefährden, kommen dabei nicht in Betracht, wie Guerillakriege in einigen Provinzen, einzelne örtliche Putzche der früheren Gewalthaber usw. Hat der gar nicht oder nur unerheblich gestörte Besitz eine Zeitlang gedauert, so beeinträchtigt auch eine spätere ernstliche Besitzstörung den Rechtsbestand der neuen Verfassung nicht, solange das nicht wieder zur Begründung eines neuen Gewaltbesitzes führt.

Ohne diesen Grundsatz ist im Leben der Völker nicht auszukommen, so wenig wie ohne Gesetz und Recht überhaupt. Würde immer nur das als Gesetz gelten, was auch in letzter Linie auf Gesetz oder doch auf langdauernde Rechtsübung (Gewohnheitsrecht) beruhte, so wäre es vorbei mit dem Hauptvorzuge der Gesetzlichkeit, nämlich der Sicherheit. Die rechtsgeschichtliche Aufdeckung ehemaliger Gewalttätigkeit könnte dann unsere ganze Rechtsordnung über den Haufen werfen, und wir Gegenwärtigen hätten überhaupt kein Mittel, uns rechtswirksame Gesetze zu verschaffen. Und doch können die Funktionen des Staates, darunter die Gesetzgebung, keine längere Unterbrechung erleiden, so wenig wie die Funktion der Ernährungsorgane des menschlichen Körpers.

Der so gewonnene Grundsatz, der wie bemerkt, tatsächlich allgemein befolgt wird, lautet nun so: Die Verfassungen beruhen auf der tatsächlichen Macht. Gesetzgeber ist, wer vom tatsächlichen Machthaber im Staat dazu bestimmt wird. Ist die Verfassung gesetzlich zustande gekommen, so beruht doch ihre Verbindlichkeit nicht hierauf. Stände die tatsächliche Macht nicht hinter ihr, so würde sie nichts gelten, wie die deutsche Reichsverfassung von 1849 und die französische Verfassung von 1791, und wenn sie diese Macht hinter sich hätte, so würde sie gelten, auch ohne gesetzliche Entstehung. Nur stärkt die Gesetzlichkeit die tatsächliche Macht sehr erheblich. Wer die Gesetzlichkeit für sich hat, der hat mehr Aussicht, die Macht zu behaupten oder zu erlangen, aber entscheidend ist nur diese, nicht jene. So beruht das Gesetz auf der Macht. Zwar sind Angriffe gegen die Verfassung ungesetzlich und werden überall bestraft, so Revolutions- und Staatsstreichversuche. Eine gelungene Revolution und ein gelungener Staatsstreich schaffen aber Recht, sie sind rechtserzeugende Vorgänge.

Sie stehen also nicht außerhalb der Sphäre des Rechts, sondern sie sind, als Grundlagen der Macht, aus der das Recht fließt, selbst Grundlagen des Rechts.

Die Geltung des Grundsatzes, daß die Macht das Gesetzesrecht schafft, kann nicht selbst auf dem Gesetze beruhen. Sie muß also auf etwas gegründet

sein, daß über dem Gesetze steht, woraus alles Gesetzesrecht in allerletzter Linie seine Geltung herleitet. Wir kommen damit ins Gebiet des Metaphysischen, wohin wir hier nicht tiefer eindringen wollen. Soviel ist aber sicher: Die Geltung unfres Grundsatzes beruht nicht auf dem positiven Willen einer Person oder Personenmehrheit, auch nicht auf der bloßen positiven, durch lange Übung betätigten Überzeugung einer Menschengemeinschaft, sondern auf einer Naturnotwendigkeit, wobei wir zur Natur auch die menschliche Natur, auch die Natur des Kulturmenschen rechnen. Was hier gebieterisch herrscht, ist also die Natur der Sache, oder, wenn man will, das Naturrecht. Das hat Geltung, mögen die Menschen es erkennen und wollen, oder nicht. Und sein oberster Satz ist: der Besitz der Gewalt schafft das Recht.

Dieser Satz ist nun nicht nur ein theoretischer. Er hat auch praktische Folgen, von denen wir einzelne anführen wollen. Ist eine Gewalt Herrschaft beseitigt, so treten, wie schon berührt, die unter ihr gegebenen Gesetze nicht von selbst außer Kraft, sondern nur wenn und soweit sie aufgehoben werden. So haben z. B. die Franzosen ihre Gesetze mit für Nachen erlassen, als sie das linke Rheinufer erst militärisch besetzt und in Verwaltung genommen hatten, aber es ihnen noch nicht abgetreten war. Niemand bezweifelt jedoch die Gültigkeit dieser Gesetze, die zum Teil heute noch gelten.

Denkbar wäre es allerdings, daß alle von der Gewalt Herrschaft erlassenen Gesetze mit rückwirkender Kraft aufgehoben würden; aber, wenn diese nur einigermaßen von Dauer gewesen ist, geschieht das dennoch nicht, weil die Macht der Verhältnisse es verbietet. Es geht tatsächlich ebensowenig an, wie wenn der rechtmäßige Herrscher alle seine eignen Gesetze rückwärtshin wieder beseitigen wollte. Wie gern hätte die Reaktion der Bourbonen in Frankreich die Einziehung der Emigrantengüter rückgängig gemacht, die die verhaßte Revolution durchgeführt hatte. Das ging aber über die Kraft der Staatsgewalt, und man mußte sich mit einer Emigrantenentschädigung begnügen.

Bisweilen wird eine gewaltsam begründete Herrschaft nachträglich vom früheren Herrscher anerkannt. Das mag den Bestand der ersteren tatsächlich stärken, aber rechtlich hat es keine Bedeutung für die Gültigkeit seiner Gesetze. Über diese entscheidet nur der jeweilige Besitz der Gewalt, und nachträgliche Umstände können daran nichts ändern, es sei denn ein späteres, nach derzeitiger Verfassung gültig erlassenes, rückwirkendes Gesetz.

Wenn wir den Naturrechtssatz festgestellt haben: Macht schafft Gesetz, so ist damit doch nur die formelle Grundlage gewonnen, auf der das Gesetzesrecht sich aufbaut. Eine ganz andere Frage, die von der Staatswissenschaft viel häufiger erörtert wird, ist die, ob der Machthaber nun auch befugt sei, jedes Gesetz mit verbindlicher Kraft zu erlassen, das ihm beliebt.*) Dasselbe

*) Vgl. S. Krabbe, Die Lehre von der Rechtsouveränität, Groningen 1906; Adolf Grabowsky, Recht und Staat, Berlin und Leipzig 1908.

Naturrecht, das dem jeweiligen Machthaber die rechtliche Möglichkeit gibt, Gesetze mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen, könnte ja weiter besagen: Er darf aber davon nur Gebrauch machen, soweit die Gesetze gewissen Grundsätzen entsprechen, z. B. darf er nicht bestimmen, daß Verbrecher gemartert werden. Denn hat der Machthaber seine Gesetzgebungsbefugnis aus dem Naturrecht, so hat er sie nur so weit, als dieses sie ihm verleiht. Das Naturrecht ist ja doch das Höhere, das über der Macht steht, und sie erst zur Rechtschöpferin erhebt.

Diese Frage, ob die Macht alles zum Recht machen dürfe, was ihr beliebt, wird von den meisten Vertretern der Wissenschaft verneint, auch von Lasalle*), obwohl er in einem Vortrag ausgeführt hat, Verfassungsrecht sei nicht das, was in der geschriebenen Verfassung stünde, sondern was den tatsächlichen Machtverhältnissen entspräche. Er hat dann doch hinzugesetzt, so sei es wohl, aber so sollte es nicht sein. Wir wollen das hier nicht entscheiden. Das ist indessen gewiß: mag man dem Gesetzgeber eine noch so weitgehende Gesetzgebungsbefugnis einräumen, er findet Hindernisse an der Welt der Wirklichkeit, die ihm oft bestimmte Gesetze unmöglich machen. Beispiele hierfür haben wir schon erwähnt, und zwar solche, die sich gerade aus dem Grundsatz ergeben, daß dem jeweiligen Machthaber das Gesetzgebungsrecht zusteht. Er kann zum Beispiel nicht alle Gesetze eines früheren Machthabers mit längerer Herrschaftszeit rückwärtshin aufheben. Er kann nicht bestimmen, daß das Wertverhältnis von Gold zu Silber im Verkehr ein dauernd festes sein soll. Er kann nicht bestimmen, daß in der Ehe bei Meinungsverschiedenheit der Wille des Mannes immer maßgebend ist. Selbst die Gewalthaber im sozialistischen Zukunftsstaat könnten bei ihrer neuen Gesetzgebung nicht alles rückwärtshin aufheben, was der frühere Gesetzgeber geschaffen hat. So müßten sie das Privateigentum ausländischer Staaten, vielfach auch ausländischer Privater schonen, ferner die Wirksamkeit einer unter altem Recht durchgeführten Eheanfechtung, ein früher erworbenes Recht zur Namensführung, Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Grund früheren Familienrechts usw.

Aber abgesehen von solchen tatsächlichen Schranken, die es ausschließen, daß man von einer „Allmacht“ des Gesetzgebers spricht, ist sein Gesetzgebungsrecht gegenüber seinen Untertanen formell unbeschränkt, d. h. für diese sind seine Gesetze verbindlich, mögen sie sich innerhalb der ihm vom Naturrecht etwa gezogenen Schranken halten oder nicht. Wenn es solche Schranken gibt, so sagt das Naturrecht zum Gesetzgeber: Du darfst bestimmte Gesetze nicht geben; tuft du es aber doch, so sind sie für deine Gewaltuntergebenen so lange verbindlich, bis du selbst sie aufhebst oder dein Nachfolger. — Dieser Grundsatz des Naturrechts ist unentbehrlich**). Soll der Staat überhaupt bestehen und

*) Lasalle, „Über Verfassungsweisen; Macht und Recht“. Ferd. Lasalle's Gesammelte Schriften (Bernstein) Bd. I S. 476 f., 547.

**) Vgl. hierzu G. S. Freund, „Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen“, Berlin 1907, S. 205, 222. Derselbe, „Der Staatsbankrott im Bankarchiv“, 1908, Nr. 24, S. 373.

nicht Anarchie einreißen, so darf unmöglich jeder Untertan prüfen, und seinen Gehorsam davon abhängig machen, ob ein Staatsgesetz den Grundsätzen des Naturrechts gemäß ist, also etwa dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entspricht. Ebensovienig kann dieses Prüfungsrecht einer Mehrheit von Personen oder auch den Gerichten eingeräumt werden, denn auch hieraus würde die größte Rechtsunsicherheit und Verwirrung entspringen. Ob ein Gesetz der Verfassung entspricht, das zu prüfen kann den Gerichten überlassen werden, nicht aber ob die Verfassung dem höheren Recht entspricht, aus dem der Machthaber seine Gesetzgebungsbefugnis herleitet. Wird die Verfassung und das aus ihr hergeleitete Gesetz gar zu unerträglich und dem Naturrecht gar zu widersprechend, dann bleibt dem Volke — aber auch gegebenenfalls der Regierung — nichts übrig, als die schlechte, oder wenn man will, die unrechtmäßige Verfassung gewaltsam durch eine bessere und „rechtmäßige“ zu ersetzen. So heißt es in Schillers Tell, nicht nur poetisch, sondern auch rechtsphilosophisch begründet:

Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
 Wenn unerträglich wird die Last — greift er
 Hinauf getrostes Mutes in den Himmel
 Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
 Die droben hangen unveräußerlich
 Und unzerbrechlich, wie die Sterne selbst.
 Vom Rechte, das mit uns geboren ist, von dem ist leider nie die Rede.

Aber solange die alte Gewalt nicht gestürzt ist, gilt auch das naturrechtswidrige Gesetz, und wirkt sogar in die spätere Zeit hinein. Selbst Gesetze, die Unmögliches anordnen, sind nicht stets wirkungslos. Sobald das bisher Unmögliche möglich wird, treten sie von selbst in Kraft, ohne daß es eines neuen Gesetzeserlasses bedarf.

Diese formell unbeschränkte Befugnis zur Rechtschaffung geht aber nur so weit, wie die Macht geht, und diese besteht nur gegenüber den Ansassen des beherrschten Gebietes. Gegenüber fremden Staaten und deren Angehörigen gilt der Wille eines Machthabers nur so weit, als dies durch ein höheres, über den Staaten stehendes Recht anerkannt ist. Dieses Recht ist hier aber kein Naturrecht, das durch einen Denkprozeß zu erkennen ist, sondern ein positives, durch allgemeine Übung und ausdrückliches Übereinkommen geregeltes Recht. Vor allem das Völkerrecht. Es verbindet die Staaten und ihre Machthaber unmittelbar. Handeln sie ihm entgegen, so ist das eine Rechtsverletzung, die in vielen Fällen sogar durch Gerichte — die internationalen Schiedsgerichte — festgestellt wird, nur daß es noch keine geregelte Zwangsverwirklichung dieses Rechts gibt. Auch insofern allerdings ähnelt es jenem Naturrecht, als es in die Gesetzgebungsmacht der Gewalthaber nicht unmittelbar eingreift. Wenn diese völkerrechtswidrige Gesetze erlassen, so sind ihre Untertanen, insbesondere die Gerichte, nicht weniger daran gebunden. Aber darum bleiben solche Gesetze doch immer eine Verletzung des Völkerrechts. In welcher Form ein Staat seinen Willen erklärt, ob durch die zu seiner Vertretung nach außen

berechtigten Personen, ob durch seine gesetz- und verfassunggebenden Faktoren, das ist ganz gleichgültig für die Frage, ob seine Handlungen das Völkerrecht, insbesondere einen völkerrechtlichen Vertrag, verletzen.

Manche Völkerrechtslehrer, darunter Liszt*), wollen nun das Gebiet des Völkerrechts beschränken auf Berechtigungen und Verpflichtungen, deren Inhalt die Ausübung von Hoheitsrechten betrifft. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb für die unter zwei Staaten ausgemachte Zahlung einer Geldsumme andre Grundsätze gelten sollen, je nachdem sie für die Überlassung der Landeshoheit über ein Stück Staatsgebiet versprochen ist oder für die Überlassung eines Grundeigentums. Soll ferner etwa ein Vertrag über die Stundung einer Geldschuld nach Völkerrecht beurteilt werden, wenn diese Schuld aus einem Friedensvertrage herrührt, nicht aber wenn aus einem Schiffszusammenstoße auf See? Oder soll sich die Verpflichtung zur Gebietsabtretung nach Völkerrecht richten, die dafür übernommene Geldschuld aber nicht? Da sich alle solchen Rechtsverhältnisse nicht voneinander trennen lassen, so zählen wir auch die privatrechtsähnlichen Verträge der Staaten zu den völkerrechtlichen. Nehmen wir ein Beispiel. Kurz vor Ausbruch des japanisch-russischen Krieges hat Argentinien eines seiner Kriegsschiffe für zehn Millionen Rubel an Rußland verkauft. Dieser Vertrag richtet sich nicht nach Privatrecht, weder nach argentinischem noch nach russischem, denn keinem der beiden Staaten fällt es ein, sich dem Rechte des andern zu unterwerfen. Er richtet sich vielmehr nach Völkerrecht, dessen erster Grundsatz lautet: Verträge sind zu halten, und kein Teil kann sich einseitig davon lossagen. Daß letzteres auch nicht in Form eines Gesetzes geschehen kann, das die eigenen Untertanen verbindet, haben wir gesehen. Nun hat aber das Völkerrecht bisher nur ganz wenige allgemeine Sätze, die auf Verträge, wie den erwähnten, Anwendung finden können. Soweit also zur Auslegung des Vertrages dessen Inhalt nicht ausreicht, muß zur Ergänzung irgend ein Rechtssystem herangezogen werden. Aber nicht, weil der Vertrag unter dessen Herrschaft fällt, sondern weil und soweit dies dem wirklichen oder nach Völkerrecht vorauszusetzenden Willen der Beteiligten entspricht. Nur hiernach ist zu ermitteln, ob ergänzend russisches oder argentinisches oder ein drittes Recht zur Anwendung kommt, oder etwa für die Verpflichtungen des Käufers russisches, für die des Verkäufers argentinisches Recht. Da das betreffende Rechtssystem aber nur zur Ergänzung der Willenserklärungen dient, so bekommt dadurch kein Teil das Recht, durch Abänderung seiner Gesetzgebung mit rückwirkender Kraft den Inhalt seiner Verpflichtungen zu beeinflussen. So kann in unserem Beispiel Argentinien nicht wirksam rückwirkend bestimmen, daß bei Verkäufen von Kriegsschiffen der Verkäufer gegen ein Neugeld von fünf Prozent des Kaufpreises zurücktreten darf, und Rußland kann nicht bestimmen, daß in solchen Fällen statt der vereinbarten Barzahlung

*) Völkerrecht, 3. Aufl., S. 158.

auch russische Anleihen zum Nennwert in Anrechnung auf den Preis gegeben werden dürfen. Ob Rußland durch seinen auswärtigen Vertreter erklärt: „Ich zahle einfach nicht bar“ oder ob es das mittelbar durch seine Gesetzgebungsmaschine zum Ausdruck bringt, ist, wie bemerkt, völkerrechtlich gegenüber seinem Vertragsgegner gleich wirkungslos. Ähnlich wären die Verhältnisse, wenn es sich nicht um eine Vertragsschuld, sondern um die Haftung aus einer unerlaubten Handlung handelte, wenn z. B. ein russisches Kriegsschiff durch Versehen seines Kapitäns mit einem Handelsschiff der argentinischen Regierung zusammenstieße. Da kann die Ersatzpflicht nicht davon abhängen, ob solche dem russischen Recht bekannt ist, und ebensowenig kann sie sich nach argentinischem Recht richten. Vielmehr entscheidet hier das Völkerrecht.

Ganz ebenso ist es aber, wenn ein Staat nicht mit einem andern Staat, sondern mit einer Privatperson oder Gesellschaft zu tun hat, die nicht seiner Macht untersteht. Ob Rußland von Argentinien ein Kriegsschiff kauft oder von der Hamburg-Amerika-Linie ein Handelsschiff, macht hier keinen Unterschied. Auch vor der Regelung dieses Vertragsverhältnisses hat die Macht des russischen Gewalthabers seine Grenze. Die deutsche Gesellschaft unterwirft sich durch ihr Kaufgeschäft ebensowenig der russischen Gesetzgebung wie Argentinien in dem früheren Beispiel. Allerdings unterwirft sich auch Rußland nicht der Gewalt des deutschen Gesetzgebers, dem die Hamburg-Amerika-Linie untersteht. Auch hier gilt also nicht russisches, nicht deutsches Recht, sondern ein höheres Recht, das über beiden vertragsschließenden gleichmäßig steht, und dessen vornehmster Grundsatz ebenfalls lautet: Verträge müssen gehalten werden. Diesen Grundsatz bestreitet allerdings die Doktrin des Argentiniers Drago, die besagt: Die Souveränität des Staates verbietet ihm nicht, Schulden zu machen, wohl aber, sich zu deren Bezahlung bindend zu verpflichten. Das Unrichtige dieser Meinung liegt auf der Hand. Richtig ist nur, daß gewisse Verpflichtungen von Staaten gegenüber Privaten denkbar sind, die der Souveränität widersprechen und daher unwirksam wären, z. B. im Interesse der Kostenersparnis das Heer nicht zu vermehren; aber die Schuldenbezahlung gehört nicht dazu. Das hat die zweite Haager Konferenz vom Jahre 1907 mittelbar dadurch anerkannt, daß sie das Verfahren zur Feststellung und Beitreibung solcher Schulden mittels Schiedsgerichts und Waffengewalt geregelt hat*).

Das Recht, um das es sich hier handelt, ist nicht grade das Völkerrecht, denn das gilt nur zwischen Staat und Staat. Es ist aber etwas Ähnliches, das Recht, das die Beziehungen zwischen einem Staat und den ausländischen Privaten grade so regelt wie das Völkerrecht die Beziehungen von einem Staat zum andern. Dieses Recht ist noch wenig bekannt, wissenschaftlich noch fast

*) Ganz geleugnet wird solches Recht der Privaten von Jellinek, „System der subjektiven öffentlichen Rechte“, 1905, S. 324, 327; anderer Meinung von Bonfils, „Lehrbuch des Völkerrechts“, übersetzt von Grahe, 1904, S. 81; auch Kaufmann, „Die Rechtskraft des internationalen Rechts“, 1899, S. 28 f., der aber nur von dem durch Staatsverträge geschaffenen Recht der Privaten handelt.

gar nicht behandelt, und es hat auch noch keinen Namen. Und doch besteht es. Sogar seine Rechtsverfolgung ist, wie soeben berührt, in mehrfacher Hinsicht durch die zweite Haager Konferenz gesichert. So soll nach deren Beschluß über die Verletzung von neutralem Gut im Seekriege in letzter Instanz ein internationales Preisengericht entscheiden. Dieses soll sich dabei richten erstens nach den Abkommen der Mächte, zweitens nach den Regeln des internationalen Rechts, drittens nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Billigkeit. Dieses Gebiet berührt sich freilich nahe mit dem Völkerrecht; doch zeigt sich der wahre Charakter dieses Rechts darin, daß der verletzte Private sein Recht vor dem Oberpreisengericht ohne Zuziehung seines Heimatstaates verfolgen kann. Entsprechend wird es in dem Falle sein, daß ein Ausländer einem Staate Geld geliehen oder ihm etwas verkauft hat. Hier wird in Zukunft die Entscheidung durch ein Schiedsgericht — regelmäßig wohl das ständige im Haag — gefällt werden, und zwar auch zwischen Privatgläubiger und Schuldnerstaat. Letzteres sagt das Haager Abkommen zwar nicht ausdrücklich, der Zusammenhang ergibt es aber unzweifelhaft. Maßgebend für die Entscheidung kann dann nicht ein nationales Recht sein, sondern das erwähnte internationale namenlose Recht.

Damit dieses aber einen Namen hat, wollen wir es Völkerprivatrecht nennen, um anzudeuten, daß es die Beziehungen zwischen Völkern — richtiger Staaten — und Privaten regelt. Für besonders treffend halte ich den Namen nicht, und ich würde mich freuen, wenn ein anderer einen besseren fände. Aber einen Namen muß das Recht haben, schon damit deutlich wird, daß es wirklich als etwas Besonderes existiert. Allerdings steht es dem Völkerrecht näher als dem innerstaatlichen Recht. Mit jenem hat es vor allem gemein, daß es über der Staatsgewalt steht. Der beteiligte Staat kann durch seine Gesetzgebung seine privatvölkerrechtlichen Verpflichtungen nicht beseitigen oder beschränken, denn das wären rein einseitige Erklärungen von seiner Seite. Seine Gesetzgebung gilt auch hier nur ergänzend, soweit das Völkerprivatrecht es gestattet, insbesondere, soweit es dem erklärten oder vorauszusetzenden Willen beider Beteiligten entspricht. Und dann nur das zur Zeit des Vertragsschlusses geltende Recht, nicht das später einseitig abgeänderte. Das ist ganz anders als beim eignen Untertanen eines Staates, mit dem dieser in vertraglichen Beziehungen steht. Die gelten nur so lange, als es mit der Gesetzgebung des Staates übereinstimmt. Da diese gegen die Untertanen formell unbeschränkt ist, so verlieren sie ihre Rechte an den Staat aus Verträgen oder sonstigen Entstehungsgründen, sobald die Gesetzgebung es so will. Ob der Staat vom Standpunkt eines höheren Rechts, des Naturrechts aus, solches tun darf, ist dabei für die rechtliche Wirksamkeit der Gesetze unerheblich. Übrigens kann eine solche Beschränkung der Rechte, die ein Privater gegen seinen Staat erworben hat, unter Umständen durch das öffentliche Interesse geboten sein, und tatsächlich hat keine Staatsgewalt sich

diese Befugnis nehmen lassen. Der häufigste Fall ist die Kuponsteuer auf die eignen Anleihen des besteuernenden Staates. Sie ist nichts als eine einseitige Herabsetzung des Zinsfußes.

Dagegen bedeutet das Völkerprivatrecht wie das Völkerrecht eine Schranke für die Gewalt, die die unterste Grundlage bildet von allem einzelstaatlichen Gesetzesrecht. Da herrscht nur die Rechtschöpfung aus der Überzeugung vieler Gleichberechtigten heraus, die sich betätigt in ausdrücklichen Abkommen oder dauernder tatsächlicher Übung. Zwar erscheint die Gewalt viel häufiger im Verkehr der Staaten untereinander als im Innern der Staaten, auch dient sie dort öfter dem Erwerbe von Rechten, z. B. bei der Eroberung; aber sie kann dort niemals Rechtsätze schaffen, wie sie im Einzelstaat die Verfassung und damit mittelbar andre Gesetze erzeugen kann. Sollten aber einmal die Staaten zu einer großen völkerrechtlichen Einheit zusammentreten, dann wird dort für die Gewalt, indem sie sich der Verfassung dieser Einheit bemächtigt, die Möglichkeit gegeben sein, in letzter Reihe Recht zu erzeugen. Die Gewalt würde dann auch Völkerrecht schaffen können.

Wird aber die Rechtschaffung durch die Gewalt sich niemals durch etwas anderes ersetzen lassen? Eins wäre in Zukunft möglich: Es könnten alle gewalttamen Verfassungsänderungen der Vergangenheit durch stete, langdauernde Gesetzmäßigkeit so in den Hintergrund der Erinnerung geraten und die Gesetzes-treue bei Herrschern und Beherrschten könnte so stark werden, daß tatsächlich in allen Staaten die Möglichkeit einer gewalttamen Verfassungsänderung in sehr große Ferne rückt, und man wird sagen können: Geschichtlich beruht unser Recht vielfach auf Gewalt, aber jetzt und in Zukunft entsteht das Gesetz nur aus dem Gesetz. Doch das ist ferne Zukunft und nicht Gegenwart.



Münchens Geheimnis

Novelle von Max Hoffmann



Als der Berliner Hausbesitzer und Rentner Gottlieb Segerbarth am frühen Morgen des 18. März 1848 ein Fenster des Wohnzimmers öffnete und hinaus sah, lag die Frankfurter Straße, die er überblickte, noch in friedlicher Ruhe. Es war ein klarer, ziemlich kühler Vorfrühlingstag und das Wasser in den Steinbecken zu beiden Seiten des holprigen Damms leicht übergefroren. Den Hinaus-schauenden fröstelte trotz seines guten, dicken Schlafrocks und des schönbestickten, mit grüner Troddel versehenen Käppchens auf seinem runden Haupt. Eben wollte er deshalb das Fenster wieder schließen, da wurde seine Aufmerksamkeit durch ein Stimmengewirr, das vom Frankfurter Thor zu ihm drang, gefesselt, und er steckte den Kopf rasch wieder hinaus.